

**KONFERENZ
DER VERTRETER
DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

Brüssel, den 10. Dezember 2007

**CIG 14/07
COR 21 (de)**

Betr.: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Seite TL/P/de 48 wird durch die beiliegende Seite ersetzt.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 1 stellt fest, ob die Finanzausweise sowie sämtliche Finanzinformationen, die in dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss enthalten sind, ein exaktes Bild der Finanzlage der Bank auf der Aktiv- und Passivseite sowie ihres Geschäftsergebnisses und der Zahlungsströme für das geprüfte Rechnungsjahr wiedergeben.

(4) In der Geschäftsordnung wird im Einzelnen festgelegt, welche Qualifikationen die Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 1 besitzen müssen und nach welchen Bedingungen und Einzelheiten der Ausschuss seine Tätigkeit ausübt."

m) In Artikel 15, der Artikel 13 wird, wird das Wort "Notenbank" durch "nationale Zentralbank" ersetzt.

n) Artikel 18 wird Artikel 16 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte "gewährt ... Darlehen" ersetzt durch "gewährt ... Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften,"; das Wort "Investitionsvorhaben" wird ersetzt durch "Investitionen", das Wort "europäischen" wird gestrichen und das Wort "durchzuführen" wird ersetzt durch "zu tätigen"; in Unterabsatz 2 werden die Worte "eine vom Rat der Gouverneure einstimmig erteilte Ausnahmegenehmigung" ersetzt durch "eine vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit gefasste Entscheidung", die Worte "Darlehen für Investitionsvorhaben" werden ersetzt durch "Finanzierungen für Investitionen", das Wort "europäischen" wird gestrichen und die Worte "durchzuführen sind" werden ersetzt durch "getätigt werden sollen".

ii) In Absatz 3 werden die Worte "das Vorhaben verwirklicht" ersetzt durch "die Investition getätigt" und am Ende wird vor dem Wort "abhängig" der folgende Satzteil eingefügt: "oder der finanziellen Solidität des Schuldners"; ferner wird der folgende neue Unterabsatz 2 angefügt:

"Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat außerdem im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für alle Finanzierungen fest, die ein spezielles Risikoprofil aufweisen und daher als eine Sondertätigkeit betrachtet werden."